

Abwägung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans „Industriepark Elsbachtal“

hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Amprion GmbH Schreiben vom 02.04.2020	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere Versorgungsunternehmen wurden im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Stadt Jüchen: Amt für Schulen, Kultur und Sport	-	-	-
3	Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur	-	-	-
4	Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur - Abwasserbetrieb	-	-	-
5	Stadt Jüchen: Bauaufsicht	-	-	-
6	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 23.04.2020	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Vorhaben liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern, alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) ist für das o.a. Plangebiet derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätte erfasst: Garzweiler 1 (ehemals Tagebau Frimmersdorf) / Verfüllter Braunkohletagebau mit Restsee, überhöhten Innenkippen und Deponien/ BAV-Kat Nr. 4905-A-006 Das Plangebiet liegt, wie Ihnen bekannt ist, in einem ehemaligen Betriebsbereich des Braunkohletagebaus Garzweiler 1. Für diesen Betriebsbereich endete die Bergaufsicht im Juli 2008. Nähere Informationen über die Abbauaktivitäten (z. B. Ausdehnung der Randböschungen in diesem Betriebsbereich) sowie über den Aufbau des neugeschütteten Untergrundes, liegen mir zurzeit nicht vor. Ggf. verfügt die RWE Power AG über weiterführende Informationen, die mit Blick auf die geplanten baulichen Eingriffe relevant sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem Ende der Bergaufsicht ist die Zuständigkeit im Hinblick auf die bodenschutzrechtlichen Belange auf die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss übergegangen. Daher wird empfohlen, sich hinsichtlich der aktuellen umweltrelevanten Gegebenheiten direkt an den Rhein-Kreis Neuss zu wenden.

Ferner befindet sich im Planungsbereich die unter Bergaufsicht stehende „Rohwasserleitung des WW Fürth“. Auch hier sollte eine Abstimmung mit der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln erfolgen. Innerhalb des Vorhabens befindet sich nach den hier vorliegenden Unterlagen folgender im Zusammenhang mit der Sumpfung im Rheinischen Braunkohlenrevier erstellter (Alt-) Brunnen:

1) Kennziffer WR705

Mittelpunktkoordinaten: R= 25 37396 m; H= 56 62758

Ich empfehle Ihnen, auch hier weitere Informationen zu diesem Brunnen, wie insbesondere den aktuellen Sicherungszustand bei der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, zu erfragen.

Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 - 2000-1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 60, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich bei zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen, sofern nicht bereits erfolgt.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt.

Die empfohlene Beteiligung des Rhein-Kreis-Neuss hat stattgefunden. Bedenken gegen die Planung wurden dabei nicht vorgebracht.

Eine Beteiligung von RWE hat im Rahmen der Behördenbeteiligung stattgefunden. Bedenken wurden nicht geäußert. Zudem ist die RWE Power AG Projektbeteiligter, so dass etwaige Maßnahmen z.B. Trassensicherung im Bebauungsplan erfolgen können.

Eine Beteiligung von RWE Power und des Ertfverbandes hat im Rahmen der Behördenbeteiligung stattgefunden. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung – hier insbesondere im Zuge der dem FNP nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung, beachtet.

Kenntnisnahme

		<p>Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
7	<p>Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 22 Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung</p>	-	-	-
8	<p>Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz Schreiben vom 13.05.2020</p>	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens Dez. 25.02 als Straßenverkehrsbehörde der BAB (hier A46 und A 540) keine Bedenken, da das geplante Vorhaben nach Verkehrsgutachten unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten ohne problematische Rückstaulagen zur Autobahn zu realisieren ist. Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens dürfte damit gesichert sein. Zu Ihrer Information: Die Umwidmung der A 540 zur B 59 ist nach Auskunft der Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein zum 01.07.2020 vorgesehen. Örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde für die B 59 werden dann die Städte Jüchen und Grevenbroich. Ab dem 01.01.2021 wird der Bund Straßenverkehrsbehörde für sämtliche Autobahnen (hier: A46) in NRW.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: O.g. Plangebiet liegt ca. 1,7 km nördlich des Segelfluggeländes Grevenbroich. Beeinträchtigungen des dortigen Flugbetriebs können grundsätzlich ausgeschlossen werden, sofern Bauhöhen von 132 m über NHN im Plangebiet nicht überschritten werden</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die 26. Änderung des FNP der Stadt Jüchen „Industriepark Elsbachtal“ in der Ortslage Jüchen, betrifft Flächen, die im Flurbereinigungsverfahren Elsbachtal liegen. Die Planungen zur Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebietes sind hier bekannt und werden im Rahmen der Flurbereinigung berücksichtigt. Aus Sicht der Bodenordnung bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung. Ebenfalls bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken gegen die oben genannte Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bauliche Anlagen der genannten Höhe sind im Plangebiet über die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ausgeschlossen. Bauhöhen von 132 m über NHN werden nicht erreicht.</p> <p>Aus Sicht der Bodenordnung bestehen keine Bedenken. Es findet eine Berücksichtigung des Industrieparks Elsbachtal im Flurbereinigungsverfahren statt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:
Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.
Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- das LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:
Zuständig ist der Kreis Neuss als UNB.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53 bestehen gegen die vorgestellte FNP-Änderung keine Bedenken.
Im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans Jüchen – Industriepark Elsachtal sollen gewerbliche Flächen für Großvorhaben und emittierende Betriebe (erheblich belästigende Gewerbebetriebe) entwickelt werden. Ich weise darauf hin, dass bei der planerischen Zielsetzung ein Gewerbegebiet zu entwickeln, planungsrechtlich auch Anlagen zulässig wären, die einen Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers) wären. Da im vorliegenden Fall Flächen für erheblich belästigende Gewerbebetriebe geschaffen werden sollen, ist eine Ansiedlung von Störfallbetrieben wahrscheinlich. Die Ansiedlung hat unter Beachtung der passiv planerischen Störfallvorsorge, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft, innerhalb als auch außerhalb von Plangebietern zu erfolgen.
Zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf benachbarte Schutzobjekte, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden können, soll ein angemessener Sicherheitsabstand gemäß § 3(5c) BImSchG - Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist und einem benachbarten Schutzobjekt – beitragen.
Benachbarte Schutzobjekte sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete (siehe § 3(5d) BImSchG).
Dies ist konkret in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und zu regeln. Da sich die Vorgaben des §

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die empfohlene Beteiligung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und des LVR -Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn sowie der zuständigen kommunalen Untere Denkmalbehörde hat stattgefunden.

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Zuständig ist der Kreis Neuss als UNB, dieser wurde im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung beteiligt.

Kenntnisnahme

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden - sofern erforderlich - Regelungen zur Vermeidung von Konflikten zwischen ggf. anzusiedelnden Störfallbetrieben und schützenswerten Nutzungen getroffen. In der Begründung zur 26. Flächennutzungsplanänderung wurde aufgenommen, dass der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit für erforderliche Abstandsstände zu beachten ist.

		<p>50 BImSchG allerdings nicht nur an die verbindliche, sondern auch an die vorbereitende Bauleitplanung richten, sollten die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge bereits im konkret anstehenden FNP-Änderungsverfahren thematisiert werden, um einen Mangel in der späteren Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch Außerachtlassung des Themas Störfallschutz zu vermeiden.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme	
9	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3</p> <p>Schreiben vom 02.04.2020</p>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	<p>Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West</p> <p>Schreiben vom 06.04.2020</p>	<p>Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</p>	<p>Die Hinweise auf die Beeinflussungsgefahr werden zur Kenntnis genommen. Dabei wird berücksichtigt, dass mit der Entwicklung eines Industriegebiets mit Ausnahme von Büros keine schutzbedürftigen Nutzungen entstehen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanungen sowie im Zuge der Umsetzung des Plangebiets werden die genannten Belange je nach Bedarf berücksichtigt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11	<p>Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat</p> <p>Schreiben vom 15. Mai 2020</p>	<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, Hinweise und Anmerkungen sind nicht erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bodenschutz und Altlasten

Aus Sicht des allgemeinen Bodenschutzes sind die folgenden Aspekte in der Abwägung zu berücksichtigen, auf § 1a Abs. 2 BauGB wird explizit verwiesen. Die betreffende Fläche ist 30 ha groß. Es handelt sich um einen Rekultivierungsboden.

Diese Böden haben eine ähnlich hohe Bedeutung für die Landwirtschaft, den Wasserhaushalt, als Filter und Puffer, Lebensraum für Mikroorganismen und nicht zuletzt für das Klima. Zudem sind diese Böden besonders schadstoffarm, weil sie aus Rohlöss hergestellt werden. In der Bodenfunktionsbewertungskarte des Rhein-Kreises Neuss wird der Boden vor Ort in die zweithöchste Klasse als „Boden mit hohem Leistungsvermögen“ eingestuft. Diese Böden zählen zu den besonders schützenswerten Böden. Bei einer Versiegelung kommt es zu einem Totalverlust aller natürlichen Bodenfunktionen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Die Region ist durch den Tagebau Garzweiler in den vergangenen Jahrzehnten geprägt worden. Die Entwicklung des Industrieparks Elsbachtal südlich der Autobahn A 46 stellt eine der ersten Ansiedlungen auf der rekultivierten Tagebaufläche dar.

Im Rahmen des Strukturwandels ist es für die Region essenziell, alternative Wirtschaftsbranchen zu erschließen, um wegfallende Arbeitsplätze in der Braunkohlenindustrie zu kompensieren. Eine Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben an anderen Standorten im Stadtgebiet ist nicht möglich.

Der Tagebau Garzweiler hat derzeit ca. 40% des Jüchener Stadtgebietes sowie ca. 10 % des Grevenbroicher Stadtgebietes in Anspruch genommen. Auch wenn es sich bei den Rekultivierungsböden um besonders schützenswerte Böden mit einem hohen Leistungsvermögen handelt, ist die Inanspruchnahme

Immissionsschutz

Wie in der Begründung ausgeführt, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung das Plangebiet aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegliedert. Damit kann der Immissionsschutz ausreichend gewährleistet werden. Auch hinsichtlich des planungsrechtlich zu beachtenden Störfallrechts, wird für das hier geplante Gebiet eine gliedernde Festsetzung auf Grundlage der Abstandsempfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit KAS 18, erforderlich.

Ich empfehle bezüglich der erforderlichen Festsetzungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine frühzeitige Abstimmung mit mir.

Naturschutz und Landschaftspflege

Aufgrund des hohen Ausgleichsbedarfs, ausgelöst durch die großflächige Versiegelung, rege ich an, bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung die Umsetzbarkeit der Planung durch Beschreibung der Grundzüge des Ausgleichskonzeptes nachzuweisen.

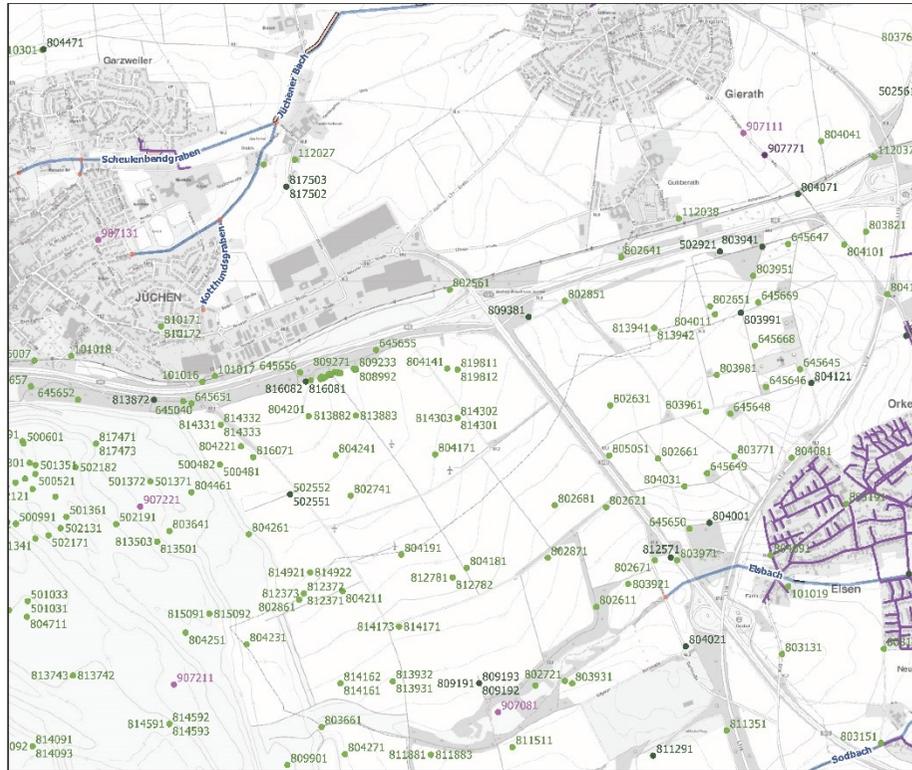
dieser Böden notwendig, um eine adäquate Entwicklung der Anrainerkommunen im Hinblick auf den notwendigen Strukturwandel vollziehen zu können. Aus diesem Grund wird in der Abwägung die im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlerevier vorgesehene Entwicklung eines Industriegebietes mit der Option, neue Arbeitsplätze zu schaffen höher gewichtet als der Erhalt der besonders schützenswerten Böden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Gliederung des Plangebietes nach Abstandserlass NRW findet auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanebene berücksichtigt. Das Ausgleichskonzept wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (Umweltbericht) dokumentiert.

		<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Im Plangebiet sind keine verfahrenskritischen Vorkommen europäisch geschützter Arten gegeben. Der Minderung der Fläche des Ersatzhabitats für Feldlerchen von 1 ha auf 0,5 ha wird zugestimmt. Aufgrund des dennoch hohen Ausgleichsbedarfs rege ich an, bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung die Umsetzbarkeit der Planung durch Beschreibung der Grundzüge des CEF-Maßnahmenkonzeptes nachzuweisen.</p>	Die Umsetzbarkeit der Planung durch die Beschreibung der Grundzüge des CEF-Maßnahmenkonzeptes wird bereits im Rahmen der Flächennutzungsplan-änderung nachgewiesen.	
2	Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH	-	-	-
13	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung Bochum DT Netzproduktions GmbH	-	-	-
14	Deutsche Telekom Technik GmbH - T-NAB Schreiben vom 03.04.2020	Im Bereich der markierten Fläche für den geplanten Industriepark Elsbachtal der Stadt Jüchen verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Firma Ericsson Services GmbH wurde in das Planverfahren einbezogen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
15	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West Technik Niederlassung West, PTI 22	-	-	-
16	Deutscher Wetterdienst Verwaltungsstelle Essen	-	-	-
17	Deutscher Wetterdienst - PB 24 ALT: Deutscher Wetterdienst -	Im Namen des Deutschen Wetterdienstes bedanke ich mich für die Beteiligung bei der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen „Industriepark Elsbachtal“ in der Ortslage Jüchen. Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des	Es bestehen keine Einwände. Dem Hinweis, dass die Auswirkungen des Vor-	-

	<p>Referat Liegen-schaften und de-zentrale Verwal-tung (FB 17)</p> <p>Schreiben vom 04. Mai 2020</p>	<p>Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<p>habens auf das Schutz-gut Klima sowie die As-pekte des Klimaschutzes und denen der Anpas-sung an den Klimawan-del berücksichtigt werden müssen, wird gefolgt. Im Rahmen des Umweltber-ichtes wird dies unter-sucht.</p>	
18	<p>Erftverband</p> <p>Schreiben vom 24. April 2020</p>	<p>Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o.g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige In-strumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Ein-weisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt auf-zunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Lan-desamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nrw.de. Grundwasser-messstellen des Erftverbandes sind nicht betroffen.</p> <p>Des Weiteren stellt der FNP unter Punkt 5.3 Ver- und Entsorgung dar, dass das Niederschlagswasser entweder versickert oder gedrosselt in den Elsbach eingeleitet werden soll. Da sowohl aus Hochwassersicht als auch aus BWK-M3/M7-Sicht Defizite am Elsbach festgestellt wurden, sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit versi-ckert werden. Für eine eventuelle Einleitung in den Elsbach sind Rückhaltungen zu dimensionieren, die sich auf einen 100-jährigen KOSTRA-Bemessungsregen beziehen. Die maximal mögliche Einleitmenge muss mit dem Erft-verband abgestimmt werden. Dies soll im Vorfeld des aufzustellenden Bebauungsplans erfolgen, da hier auch die für Versickerung oder Rückhaltung erforderlichen Flächen ausgewiesen werden müssen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Jüttner, Abteilung G2 - Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1350, E-Mail: martina.juettner@erftverband.de. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p>	<p>Die Hinweise zur Grund-wassermessstelle wer-den zur Kenntnis genom-men und im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung berücksich-tigt.</p> <p>Mittlerweile wurde ein Entwässerungskonzept für das Gesamtgebiet er-stellt. Dieses wird nach Abstimmung mit den zu-ständigen Fachbehörden in den (der Flächennut-zungsplanung nachfol-genden) Bebauungsplan integriert.</p> <p>Im Rahmen der 32. Än-derung des Flächennut-zungsplans der Stadt Grevenbroich erfolgt eine die Darstellung einer Flä-che für die Abwasserbe-seitigung durch ein Sym-bol.</p>	<p>Die Stellung-nahme wird zur Kenntnis ge-nommen.</p>



Geobasisdaten Land NRW (2017)

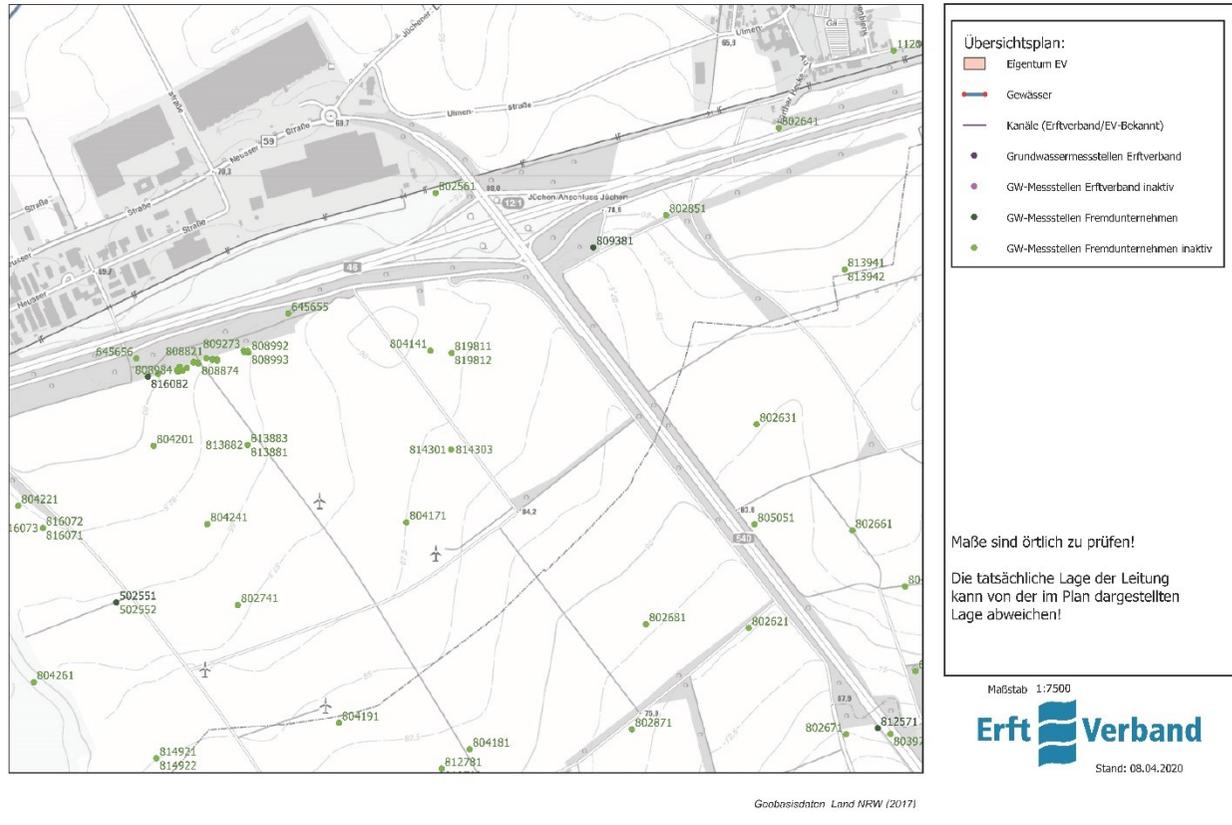
- Übersichtsplan:**
- Eigentum EV
 - Gewässer
 - Kanäle (Erftverband/EV-Bekannt)
 - Grundwassermessstellen Erftverband
 - GW-Messstellen Erftverband inaktiv
 - GW-Messstellen Fremdunternehmen
 - GW-Messstellen Fremdunternehmen inaktiv

Maße sind örtlich zu prüfen!
 Die tatsächliche Lage der Leitung kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen!

Maßstab 1:15000



Stand: 08.04.2020



19	<p>Ericsson Services GmbH</p> <p>Schreiben vom 14.04.2020</p>	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände oder spezielle Planungsanforderungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
20	<p>Stadt Bedburg: Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung,</p>	<p>Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Wirtschaftsförderung – Schreiben vom 02.04.2020			
21	Gemeinde Titz: FB 3 - Gemeinde- und Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung	-	-	-
22	Stadt Mönchengladbach: FB 61 - Stadtentwicklung und Planung	-	-	-
23	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb Schreiben vom 28. April 2020	<p>Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Jüchen, Gemarkung Bedburdyck: 2 / T <p>Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, welche Bauwerke konkret errichtet werden sollen. Daher werden hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“ Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“. • Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Kaufhäuser etc. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unmittelbare Auswirkung auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich daraus nicht. Sie werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.	-Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		<ul style="list-style-type: none"> Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen. 		
24	Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland e. V. Geschäftsstelle Mönchengladbach	-	-	-
25	Handwerkskammer Düsseldorf Schreiben vom 08.04.2020	Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld Krefeld - Mönchengladbach – Neuss Schreiben vom 15. Mai 2020	<p>Die Stadt Jüchen und die Stadt Grevenbroich haben gemeinsam mit der RWE Power AG ein Strukturkonzept für den Industriepark Eisbachtal erarbeitet. Die 26. FNP- Änderung dient der Umsetzung dieses Konzeptes auf Jüchener Stadtgebiet. Zu den uns übermittelten Entwurfsunterlagen nehmen wir als Vertreterin der Gesamtwirtschaft in unserem IHK-Bezirk wie folgt Stellung:</p> <p>Grundlage für Wertschöpfung, Wachstum und neue Arbeitsplätze innerhalb einer Stadt ist die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen. Ansässigen Unternehmen müssen Entwicklungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden. Gleichzeitig müssen auch Flächen für Neuansiedlungen geschaffen werden. Hier liegt der Kern einer erfolgreichen Wirtschaftsentwicklung. Es bedarf eines quantitativ ausreichenden und qualitativ differenzierten Flächenangebots. Dies gilt insbesondere für die Städte, die einen Transformationsprozess durch den Strukturwandel im Rheinischen Revier erleben.</p> <p>Der Industriepark Eisbachtal ist eine von fünf Premiumflächen für Logistik und Produktion in der Region. Dies war das Ergebnis der vor 10 Jahren von der IHK, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss beauftragten Studie über Flächenpotenziale in der Logistikregion Rheinland. Mit der Aufnahme in den geltenden Regionalplan Düsseldorf im Jahr 2018, wurde die Fläche des Industrieparks Eisbachtal als überregional bedeutsamer Sonderstandort für flächenintensive Vorhaben und Industrie dargestellt. Er soll nach den weiteren regionalplanerischen Vorgaben als bimodaler Standort interkommunal entwickelt werden.</p> <p>Der Industriepark Eisbachtal ist eine der wesentlichen, kurzfristig verfügbaren Entwicklungsflächen für gewerblich-industrielle Ansiedlungen, die im Zusammenhang mit dem Strukturwandel im Rheinischen Revier eine bedeutende Funktion übernehmen. Aus diesem Grund hat auch das „Bündnis für Strukturwandel“ dieses Projekt in den Abschlussbericht aufgenommen und dem Land Nordrhein-Westfalen sowie der Zukunftsagentur Rheinisches Revier mit der Bitte um Unterstützung überreicht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Der Regionalplan sieht für diese Fläche keinen bimodalen Standort vor. Das ausgewiesene GIB hat die Zweckbindung: „Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ sowie „überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Auf der nördlich angrenzenden Fläche ist im Regionalplan eine Fläche als Standort für kombinierten Güterverkehr dargestellt. Derzeit gibt es jedoch keine konkreten Planungen.	-

		Die nun eingeleitete Flächennutzungsplanänderung trägt den dargelegten Zielen in besonderem Maße Rechnung. Dies wird durch die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen an einer Hauptverkehrsader trägt dazu bei, dem Nachfragedruck im gewerblich-industriellen Bereich nachkommen zu können. Die IHK bittet darum, die Flächennutzungsplanänderung zügig durchzuführen. Im Regionalplan ist der Zielgedanke eines bimodalen Standorts verankert. Die IHK bittet darum, im weiteren Verfahren noch darzulegen, wie dieser Zielgedanke umgesetzt werden soll.	Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
27	Jagdgenossenschaft Jüchen/Kelzenberg	-	-	-
28	Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach	-	-	-
29	Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss, Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention Schreiben vom 09.04.2020	<p>Die Grundlage für städtebauliche Kriminalprävention bilden wissenschaftliche Untersuchungen, bei denen ein enger Zusammenhang zwischen der Stadtplanung bzw. der Gestaltung von Gebäuden und der Kriminalitätsentwicklung bzw. Kriminalitätsfurcht festgestellt wurde.</p> <p>Ziel der städtebaulichen Kriminalprävention ist es, Kriminalität mindernde Rahmenbedingungen zu schaffen und dadurch allen Bürgerinnen und Bürgern ein angstfreies und sicheres Leben zu ermöglichen.</p> <p>Gefahrenanalyse Die Prüfung der Planungsunterlagen zur Vermeidung kriminalitätsfördernder Aspekte hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben.</p> <p>Die allgemeinen Präventionshinweise (www.polizeiberatung.de/themen-und-tipps/staedtebau/) in Bezug auf Wegeführung, Beleuchtung, Bepflanzung u. a. liegen Ihnen bereits vor und sind zu berücksichtigen.</p> <p>Verkehrsunfallprävention Eine Prüfung hinsichtlich verkehrsunfallvermeidender Aspekte hat nicht stattgefunden. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an den Fachbereich Unfallauswertung/ Verkehrsraumplanung bei der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss. Sie erhalten von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Einbruchschutz Nicht nur der Einbruch in eine Wohnung, auch der Einbruch in gewerbliche Objekte ist für viele Menschen ein schockierendes Ereignis. Neben einem möglichen finanziellen Verlust und den angerichteten Schäden, bleibt bei vielen Menschen ein Gefühl von Angst und Unsicherheit zurück.</p> <p>Die meisten herkömmlichen Fenster und Türen bieten keinen ausreichenden Schutz vor Einbruch. Deshalb empfiehlt die Polizei:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die allgemeinen Präventionshinweise werden berücksichtigt, entsprechende textliche Hinweise werden auf Bebauungsplanebene in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Bei Fenstern und Fenstertüren im Erdgeschoss und Fenstern und Fenstertüren, die über Balkone, Vordächer, Anbauten, Feuerleitern usw. leicht erreichbar sind, sowie bei Eingangstüren und Nebeneingangstüren sind grundsätzlich einbruchhemmende Elemente gemäß DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse RC 2 dringend zu empfehlen.</p> <p>Ggf. sollten gewerbliche Objekte zusätzlich mit elektronischer Sicherheitstechnik (Einbruch-, Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachung) und einer Perimetersicherung ausgestattet werden.</p> <p>Einbruchschutz ist beim Neubau wesentlich kostengünstiger zu realisieren als in einer späteren Um- oder Nachrüstung.</p> <p>Zum Thema Einbruchschutz bietet die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss allen Interessierten eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Eine Terminabsprache kann unter der Rufnummer (02131) 300 - 25512 erfolgen.</p> <p>Um entsprechende textliche Hinweise (z. B. im Bebauungsplan, im Rahmen von Bauberatung und Baugenehmigung) wird gebeten. Ferner wird angeregt bei Grundstücksverkäufen den Mindeststandard für Einbruchschutz durch die Kommune vertraglich festzulegen.</p> <p>Verteiler für Strom und Kommunikationstechnik sollten durch die Betreiber so abgesichert werden, dass Tatvorbereitungshandlungen (Sabotage von Einbruchmeldeanlagen u. a.) wirkungsvoll gehemmt werden.</p>		
30	<p>Kreiswerke Grevenbroich</p> <p>Schreiben vom 02.04.2020</p>	<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die techn. Regelwerke, wie z. B. die DIN 1998 - Unterbringen von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen - oder das DVGW Merkblatt GW 125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, bei dem Aufstellen des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden. Bitte informieren Sie die Kreiswerke frühzeitig, welche Firma von Ihnen mit den Tiefbauarbeiten für die Erschließung beauftragt wird.</p> <p>Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden. Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahme und Überwachung der Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Aus technischen Gründen bitten wir um Zusendung des Bebauungsplanes im DXF-Format im Koordinatensystem ETRS_1989_UTM_Zone_32N_8Stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu den Belangen der Trinkwasserversorgung werden im weiteren Verfahren sowie im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Durchführung der notwendigen Erschließungsmaßnahmen wird rechtzeitig mit den Kreiswerken und allen anderen betroffenen Versorgungsunternehmen koordiniert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Dieses Merkblatt dient dem Schutz erdverlegter Versorgungsleitungen im Allgemeinen und Wasserleitungen im Besonderen, da die Kreiswerke Grevenbroich ein reines Wasserversorgungsunternehmen sind. Anfragen zu anderen Versorgungsleitungen, wie Strom- oder Gasleitungen, oder die Meldung von Schäden deren Schäden sind demzufolge an die zuständigen Versorgungsunternehmen zu richten.



Achtung!

Im Erdreich liegende Leitungen sind Bestandteil öffentlichen Zwecken dienender Anlagen. Sie können durch Erdarbeiten beschädigt werden. Beschädigungen von Leitungen können Menschenleben gefährden und zu Versorgungsunterbrechungen führen und somit die öffentliche Ver- und Entsorgung stören.

Bei Beschädigungen von Versorgungsleitungen besteht für die ausführende Person Lebensgefahr.

Wer Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführt, ist daher verpflichtet, sich vorher über vorhandene Versorgungsleitung beim jeweiligen Versorgungsunternehmen zu informieren.

Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Es liegt im eigenen und allgemeinen Interesse, dass diejenigen, die Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführen, äußerste Vorsicht walten lassen, um Beschädigungen zu vermeiden. Bei einer schuldhaften Leitungsbeschädigung ist mit einer Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch zu rechnen. Auch muss nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mit weitgehenden Ersatzansprüchen gerechnet werden, wenn die Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Versorgung verursacht. Besonders schwer sind die Folgen bei Personenschäden und bei Produktionsausfall und den damit verbundenen Kosten. Wer Schäden an Leitungen verursacht, ist dem Eigentümer dieser Leitung zum Schadenersatz verpflichtet.

Mitarbeiter bestens informieren!

Der Unternehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes bekannt zu geben und dessen Einhaltung zu kontrollieren. Unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft muss er seine Mitarbeiter auf die mit der Beschädigung von Leitung verbundene Gefahren hinweisen, damit jede Person, die Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführt, über die Gefahr, die mit diesen Arbeiten verbunden sind, aufgeklärt ist.

Lage und Tiefe der Leitungen!

Die Überdeckung der Versorgungsleitungen ab Oberkante Straßenfläche beträgt bei den Wasserleitungen der Kreiswerke in der Regel 1,20-1,30 m.

Eine geringere oder größere Tieflage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen und infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen sowie aus sonstigen Gründen möglich. Leitungen können in Rohren oder Formsteinen liegen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckplatten, Ziegelsteinen und Wamband abgedeckt sein. Sie können auch frei im Erdreich liegen. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsleitungen ist daher von der bauausführenden Firma jeweils durch Probegrabungen (Suchschlitz) in Eigenregie zu ermitteln.

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen sind nur in Handschachtungen auszuführen. Da mit seitlichen Abweichungen der Leitungstrasse von der im Plan bezeichneten Lage gerechnet werden muss, gelten die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in der Breite von je 0,40 m rechts und links der bezeichneten Leitungstrasse. Darüber hinaus ist auf die seitlich abgehenden Leitungen, z. B. Hausanschlussleitungen, zu achten. Maschinelle Baugeräte dürfen nur in ausreichendem Abstand von Leitungen eingesetzt werden, damit Beschädigungen ausgeschlossen werden.



Werden Versorgungsleitungen schuldhaft beschädigt, so ist der Schädiger zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 823 BGB). Eine Beschädigung gilt insbesondere dann als schuldhaft verursacht, wenn die bestehenden Hinweise und Vorschriften nicht beachtet worden sind. Weitergehende Vorschriften auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc. bleiben unberührt.

Was Sie bei Ihren Arbeiten noch beachten sollten!

Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Bei der Verlegung bzw. der Herstellung unterirdischer Anlagen wie Kanäle, Schächte und sonstiger Bauwerke sind aus Sicherheitsgründen zu den vorhandenen Versorgungsleitungen grundsätzlich folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 0,40 m bei Kreuzungen
- 1,00 m bei Parallelverlegung

Die Maße gelten zwischen den äußeren Bauteilen beider Anlagen. Diese Abstände können mit vorheriger Zustimmung der Kreiswerke Grevenbroich im Einzelfall unterschritten werden.

Im Bereich der Versorgungsleitungen sind die Erdarbeiten von Hand auszuführen. Beim Einsatz von Baumaschinen ist ein solcher Abstand einzuhalten, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dabei ist auch auf die bis an die Oberfläche reichenden Armaturen zu achten. Betonwiderlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. a., sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind der Einsatz von Baumaschinen und das Fahren über den Versorgungsleitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen und nach Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Kreiswerke Grevenbroich erlaubt.

Im Bereich von Knickpunkten, Abzweigungen und Endpunkten von Wasserrohrleitungen darf wegen der dort auftretenden Schubkräfte nur unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gearbeitet werden. Freigelegte Versorgungsleitungen sind von jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu sichern. Gegen Gas- und Wasserleitungsrohre darf nicht abgesteift werden.

Das Abdecken von freigelegten Wasserrohrleitungen hat so zu erfolgen, dass die Rohrleitungen allseitig mindestens 0,20 m mit steinfreiem, nicht aggressivem Boden umgeben sind. Bei Leitungen aus Kunststoffen, wie PE oder PVC muß ein Sand der Körnung 0-2mm eingesetzt werden. Hierbei ist der Boden so zu verdichten, dass auf der gesamten Länge ein festes Lager entsteht. Für das weitere Einfüllen der Baugrube sind die ZTVA A-SiB in der neuesten Fassung zu beachten.

Bei den anderen Medien, wie Strom und Gas, sind die Bestimmungen von deren Versorgungsunternehmen zu berücksichtigen.



Fragen Sie uns vor der Arbeitsaufnahme!

Vor der Aufnahme der Erdarbeiten im öffentlichen oder privaten Grund ist rechtzeitig durch die bauausführende Firma beim zuständigen Versorgungsunternehmen anzufragen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle unterirdische Leitungen liegen. Sind unterirdische Leitungen im Baustellenbereich vorhanden, so muss die bauausführende Firma beim zuständigen Versorgungsunternehmen die erforderlichen Lagepläne einholen. Die Aufnahme der Arbeiten ist den in Betracht kommenden Versorgungsunternehmen rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. In einem Plan muß der relevante Bereich dargestellt werden. Die Kreiswerke haben für die Leitungsanfrage eine zentrale E-Mail-Adresse eingeführt:

bauleitplanung@kw-gv.de

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH an der Baustelle entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung.

Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden.

Bei Erdarbeiten jeder Art z. B. Aufgraben, Pflasterungen oder Bohrungen, bei Baggern, Setzen von Masten und Stangen sowie beim Eintreiben von Pfählen, Spundwänden und Dornen besteht die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden. Dabei dürfen grundsätzlich keine spitzen oder scharfen Werkzeuge verwendet werden.

Jede Art Beschädigung der Kreiswerken Grevenbroich GmbH melden!

Werden bei den Grabarbeiten Kabel-, Gas- oder Wasserrohrleitungen freigelegt, so ist dies der zuständigen Dienststellen der Kreiswerke Grevenbroich GmbH rechtzeitig vor dem Einfüllen zur Überprüfung zu melden. Der Name des Ansprechpartners wird Ihnen bei der Leitungsanfrage mitgeteilt.

Alle Leitungsbeschädigungen, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen (wie z.B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), sind unter folgender Rufnummer unverzüglich zu melden.

02182 / 17268

Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes:

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt oder Undichtheiten zu befürchten sind, müssen Sie sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren treffen.

Gas Bei ausströmendem Gas besteht Zünd- und Explosionsgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden! Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Keine elektrischen Anlagen bedienen! Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

Wasser Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

Gas/Wasser Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern!

Fernwärme Schadensstelle absperrern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!

Das zuständige Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Für Schäden an Wasserleitungen gilt die oben aufgeführte Telefonnummer.

Erforderlichenfalls ist die Polizei und/oder Feuerwehr zu benachrichtigen!

Weitere Maßnahmen sind mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abzustimmen! Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmers verlassen!

31	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahn-niederlassung Krefeld</p> <p>Schreiben vom 15.05.2020</p>	<p>Die Autobahn-niederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich unmittelbar an das Plan-gebiet grenzenden Autobahn 46, Abschnitt 8 / Anschlussstelle Jüchen sowie - z.Zt. noch - für die östlich angren-zende Autobahn A 540, Abschnitt 1 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.</p> <p>Voraussetzung für die Entwicklung des „Industriepark Elsbachtal“ in den Ortslagen Jüchen und Grevenbroich ist die Abstufung der Bundesautobahn 540 zur Bundesstraße 59. Die Rechtswirksamkeit steht noch aus. Gemäß Amtsblatt Nr. 19 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 07.05.2020 soll dies gemäß § 2 Abs. 4 Fernstraßenge-setz zum 01.07.2020 erfolgen. Da sich das Vorhaben innerhalb der Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone (40 / 100 m vom äußersten befestigten Fahrbahnrand der Autobahn) der Autobahnen befindet, sind die als Anlage bei-gefügt „Allgemeinen Forderungen“ grundsätzlich zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelent-scheidung durch die Straßenbauverwaltung. Ein entsprechender Hinweis auf die Bestimmungen des § 9 Bundes-fernstraßengesetz ist in der Begründung unter Pkt.5.9 enthalten. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bitte ich in der Planzeichnung zu verorten. Als Maßnahme des Bedarfsplanes (weiterer Bedarf) ist der 6-spurige Ausbau der A 46 vom Autobahndreieck Holz (A 44) bis zum Autobahnkreuz Neuss-West (A 57) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten. Die Anbauverbotszone ist daher zwingend einzuhalten.</p> <p>Die eingetragene Plangebietsgrenze entlang der BAB 46 und A 540 verläuft innerhalb der Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung. Um Korrektur wird gebeten.</p> <p>Für den geplanten Anschluss an die A 59 zur Erschließung des Plangebietes durch eine Anschlussstelle ist zu-nächst ein „Antrag auf Errichtung einer neuen Anschlussstelle“ zu stellen. Einzelheiten hierzu erörtern Sie bitte mit der Regionalniederlassung Niederrhein.</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Verkehrsfläche“ ergibt sich noch kein Baurecht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Beden-ken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungs-zonen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleit-planung in der Planzeich-nung verortet.</p> <p>Im Flächennutzungsplan erfolgt eine Darstellung der Grundzüge der Pla-nung. Eine parzellen-scharfe Abgrenzung un-terschiedlicher Nutzun-gen ist insofern nicht be-absichtigt, der Verlauf der Plangebietsgrenze wird an die vorhandenen Dar-stellungen angepasst und ist insofern abstrahiert zu verstehen. Im nachgela-gerten Bauverfahren wird das Plan-gebiet bzw. die konkreten Festsetzungen entspre-chend den Anforderun-gen und Bedürfnisse der künftigen Nutzer und vor-handenen Anrainer aus-gerichtet.</p> <p>Für den Anschluss an die B59 wird ein „Antrag auf Errichtung einer neuen Anschlussstelle“ gestellt. Im Zuge der weiteren</p>	<p>Die Stellung-nahme wird zur Kenntnis ge-nommen.</p>
----	---	--	---	--

Planungsziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung des „Industriepark Elsachtal“ in den Ortslagen Jüchen und Grevenbroich.

Auf einer Gesamtfläche von 49 ha soll ein Gewerbe- und Industriegebiet für flächenintensive und emittierende Betriebe entwickelt werden. Die Erschließung des „Industrieparks Elsachtal“ soll über einen neuen planfreien Knotenpunkt in Form einer linksliegenden Trompete an die zukünftige B 59 (Abstufung A 540) auf Jüchener Stadtgebiet erfolgen.

Rechtskraft für die Abstufung der A 540 zur Bundesstraße 59 vorausgesetzt, liegt die Zuständigkeit als Straßenbauasträger der zukünftigen B 59 bei der Regionalniederlassung Niederrhein.

Ich bitte daher, die im Zusammenhang mit der Erschließung des Plangebietes notwendigen Neu-Um-/Ausbau-/Verkehrssteuerungsmaßnahmen (inklusive der erforderlichen Aufweitung in der Rampe zur A 46 als Folgemaßnahme) im Detail federführend mit der Regionalniederlassung Niederrhein zu erörtern. An dieser Stelle verweise ich, mit der Bitte um Beachtung, auf die Stellungnahme der Regionalniederlassung Mönchengladbach vom 11.05.2020 im vorliegenden Verfahren.

Durch die „Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen“, Stand März 2020 ist eine verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt worden.

Im Ergebnis werden seitens des Gutachters bei einem Prognosehorizont 2030 neben dem geplanten, planfreien Knotenpunkt zahlreiche weitere flankierende Maßnahmen zur Ertüchtigung der vorhandenen Verkehrsanlagen für erforderlich gehalten, damit ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf gewährleistet werden kann.

Sämtliche Kosten für Maßnahmen, die zur leistungsfähigen und sicheren Anbindung des Areals an das übergeordnete Straßennetz erforderlich sind, gehen dabei zu Lasten der Städte Jüchen und Grevenbroich. Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der in unmittelbarer Nähe vorhandenen Autobahnen und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Am Böschungsfuß der A 540 befinden sich Versorgungsleitungen.

Der ungehinderte Zugang zu den Einrichtungen der Straßenbauverwaltung für Unterhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen werden erst im weiteren Verfahren festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung nicht auszuschließen ist. Zu gegebener Zeit wird um Mitteilung der planexternen Flächen gebeten. Das Abwägungsergebnis Ihrer kommunalen Gremien bitte ich mitzuteilen.

47799 Krefeld

Planungen werden diese Belange des Verkehrs berücksichtigt.

Kenntnisnahme

Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Versorgungsleitungen am Böschungsfuß der A540 werden berücksichtigt und ein ungehinderter Zugang gewährleistet. Details hierzu liefert die verbindliche Bauleitplanung bzw. die Straßenplanung

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

		<p>Allgemeine Forderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung. Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 Abs. 2 FStrG) <ol style="list-style-type: none"> a) dürfen nur solche baulichen Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Ebenfalls dürfen Ausbauabsichten der Straße oder Straßenbaugestaltung nicht entgegenstehen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst. Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelaästigungen, können nicht geltend gemacht werden.</p> 4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 5. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt. 	<p>Die allgemeinen Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Umsetzung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht gegeben.</p>	
32	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Hauptabteilung 2-Planung	-		-
33	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach Regionalniederlassung Niederrhein / Hauptsitz	<p>Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen liegt im Umfeld der Bundesautobahn Nr. 540. im Abschnitt 1, der Bundesautobahn Nr.46 im Abschnitt 11,1, sowie der Anschlussstelle Jüchen. Die Belange der Bundesautobahn werden durch unsere Autobahn niederlassung in Krefeld vertreten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Gebietsentwicklung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Mönchengladbach</p> <p>Schreiben vom 11.05.2020</p>	<p>Die Bundesautobahn A540 wird im betroffenen Abschnitt zur Bundesstraße Nr. 59 abgestuft. Die Anbauverbotszone gemäß Bundesfernstraßengesetz für Bundesstraßen ist hier in die Bauleitplanung mit aufzunehmen und von Bebauung freizuhalten (in der Begründung, Punkt 5.9 bereits beschrieben). Diese Regelung gilt vorbehaltlich der abschließenden Abstufung. Gleiches gilt auch für die Anbaubeschränkungszone. Ansonsten gelten die Verbotszonen für Bundesautobahnen.</p> <p>Das im Vorfeld ebenfalls noch geplante Containerterminal ist nicht Gegenstand des angesprochenen Verfahrens und wird derzeit nicht weiterverfolgt.</p> <p>Um eine leistungsfähige und direkte Abwicklung der zu erwartenden Verkehre zu gewährleisten, ist eine planfreie Anbindung an die, künftig als Bundesstraße gewidmete, Kraftfahrstraße geplant. Die Leistungsfähigkeit wurde anhand eines Gutachtens mit Prognosehorizont 2030 und einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen. Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der geplanten Anbindung gibt es daher nicht. Neben dem Anschluss an die künftige B59, ist ebenfalls noch eine zweistreifige Führung des Linksabbiegeverkehrs von Süden nach Westen (Richtung A46) verbunden mit einer Aufweitung auf zwei Fahrstreifen in der Rampe zur A46 erforderlich. Weiterhin ist die Anschlussstelle Gustorf durch eine Lichtsignalanlage zu ergänzen. Sämtliche Kosten, durch die Gebietsentwicklung erforderlicher Ausbaumaßnahmen, gehen zu Lasten der Städte Jüchen und Grevenbroich. Gleiches gilt für die Ablöse des zusätzlichen Unterhaltungsaufwandes, durch die hierbei entstehenden, zusätzlichen Verkehrsanlagen, Bauwerke und Ausstattungen. Über die Anbindung an die B59 sowie die im Verkehrsgutachten beschriebenen weiterhin erforderlichen Maßnahmen, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Städten und dem Landesbetrieb Straßenbau abzuschließen. Bestandteil der Vereinbarung wird die, durch ein unabhängiges BASt zertifiziertes Büro sicherheitsauditierte, und durch den Landesbetrieb Straßenbau freigegebene Ausführungsplanung sein. Die Kosten für die Auditierung gehen ebenfalls zu Lasten der Städte. Die Planung der Anbindung und der weiteren Maßnahmen ist mit der hiesigen Niederlassung abzustimmen.</p> <p>Der Anschluss an die B59 ist von den Städten bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Antrag auf eine Anschlussstelle zu beantragen und die hierfür erforderlichen Nachweise und Vorgaben zu erfüllen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Gebietsentwicklung. Voraussetzung für die Erschließung über die geplante Anbindung ist die Abstufung der A540 zur Bundesstraße.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Alters, des Brückenbauwerkes über die A46 in Zukunft mit Sanierungsmaßnahmen zu rechnen ist, welche vorübergehenden Einfluss auf die Verkehrsqualität der Anschlussstelle</p>	<p>Die Anbauverbots- und – beschränkungszone werden auf der groben Maßstabsebene des Flächennutzungsplans noch nicht dargestellt. Die erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird berücksichtigt, dass rechtzeitig vor Baubeginn eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Städten und dem Landesbetrieb Straßenbau abzuschließen ist.</p> <p>Der Anschluss an die B59 wird von den Städten bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Antrag auf eine Anschlussstelle beantragt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
--	--	---	---	--

		<p>nehmen werden. In diesem Fall werden entsprechende Ausweichrouten erarbeitet. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das Verfahren wird im Wissen des vorgenannten Hinweises durchgeführt. Gegenüber des Landesbetrieb Straßenbau können weder jetzt noch in Zukunft Ansprüche auf Lärmschutz geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die Ausbreitung von Schadstoffen.</p>		
34	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regional- niederlassung Niederrhein Abteilung 4 - Pla- nungen Dritter</p>	-	-	-
35	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regional- forstamt Nieder- rhein</p> <p>Schreiben vom 09.04.2020</p>	<p>Entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes verläuft eine Gehölzstruktur. Im städtebaulichen Konzept wird dargestellt, dass diese Gehölzstruktur erhalten werden soll. Daher sollte diese auch im FNP als „Grünfläche“ dargestellt werden.</p> <p>Die Gehölzstruktur entlang des Wirtschaftsweges im südlichen Drittel des Plangebietes wird gemäß der vorliegenden Planung entfallen. Diese ist derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und soll künftig als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Ebenfalls entfällt ein Großteil der „Fläche für Wald“. Die verbleibende Darstellung außerhalb des Plangebietes, der „Fläche für Wald“ ist so klein, dass sich hier kein Waldcharakter mehr einstellen würde.</p> <p>Somit sind sowohl für die Gehölzstruktur als auch für die „Fläche für Wald“ bereits im FNP, welcher die Inanspruchnahme vorbereitet, „Grünflächen“ oder „Fläche für Wald“ als Kompensationsfläche darzustellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt und die Grünfläche im FNP nicht dargestellt. Die Kompensationsflächen sowie eine eventuelle Darstellung der Grünfläche findet erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes werden keine „Grünflächen“ oder „Flächen für Wald“ dargestellt. Der Entfall der Gehölzstruktur wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kompensiert. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung entfällt eine vergleichsweise kleine „Fläche für Wald“. Derzeit wird für den gesamten rekultivierten Tagebaubereich ein Konzept für die weitere Nutzung erarbeitet. Dabei spielt das „Grüne Band“ - eine großzügig be-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

			<p>pflanzte Grünstruktur entlang des heutigen Tagebaurandes - eine große Rolle. Die Planungen sind jedoch noch nicht konkret genug, um sie auf Ebene der Bauleitplanung umzusetzen.</p> <p>Darüber hinaus ist im Abschlussbetriebsplan westlich des Industrieparks Elsbachtal die Anpflanzung einer größeren, zusammenhängenden Waldfläche vorgesehen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass zukünftig im rekultivierten Tagebau größere Grünstrukturen angepflanzt werden, wird von einer Darstellung von einer kleinen Waldfläche innerhalb des Plangebietes abgesehen. Die Planungen werden bei hinreichender Konkretisierung in den Flächennutzungsplan übernommen.</p>	
36	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
37	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
38	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,	Gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jüchen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss, Bedenken. Der im nördlichen Plangebiet wirtschaftende Betrieb verliert bei Verwirklichung der Planung 18,5 ha Pachtflächen durch das geplante Industriegebiet und weitere ca. 3 ha	Die Bewirtschaftung der gepachteten Flächen innerhalb des Änderungs-	-

	<p>Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis</p> <p>Schreiben vom 27.04.2020</p>	<p>Eigentumsflächen durch das Anbindungsohr, das sind zusammen ca. 22 % der Gesamtfläche des Betriebes. Wir sehen daher eine Existenzgefährdung dieses Betriebes.</p> <p>Auch ein zweiter Betrieb im südlichen Plangebiet verliert ca. 23,6 ha landwirtschaftlicher Flächen. Nach unseren Informationen wird diesem Betrieb jedoch Ersatzland zur Verfügung gestellt.</p> <p>Wir bitten zu berücksichtigen, dass die Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen westlich des geplanten Industriegebietes - auch für große Maschinen - uneingeschränkt erhalten bleibt.</p> <p>Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen, soweit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen. Für die darüber hinaus notwendig werdenden, weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU- Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Erft zusammenzulegen.</p>	<p>bereichs war und ist lediglich als Zwischennutzung bis zur Realisierung einer gewerblich/industriellen Nutzung des Areals vorgesehen. Dies wurde zwischen Pachtgebern und -nehmern vor Nutzungsbeginn kommuniziert und in vertraglichen Regelungen im Rahmen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens „Elsbachtal“ vertraglich festgehalten. Eine Entschädigung oder Bereitstellung von Ersatzland für die Überplanung von Eigentumsflächen bzw. die Entscheidung und Abstimmung dieser Maßnahmen erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen keine Stellungnahmen der betroffenen Landwirte ein.</p> <p>Die Zugänglichkeit der westlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen wird sichergestellt.</p> <p>Die Anregungen und Anforderungen der Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen finden insbesondere im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung. Im Umweltbericht wird bezogen auf die</p>	
--	---	--	--	--

		<p>Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.</p> <p>Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5. Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.</p>	Ebene des Flächennutzungsplans das Ausgleichskonzept beschrieben.	
39	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	-	-	-
40	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	-	-	-
41	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	Wir sind von genannten Vorhaben nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
42	NEW Netz GmbH Grundsatzplanung (U04-771) Schreiben vom 13.05.2020	Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hinsichtlich der öffentlichen Erdgas-, Trinkwasser- und Stromversorgung grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Ein Ausbau der Versorgungsnetze ist erforderlich, um ausreichende Kapazitäten bereitstellen zu können. Eine Erschließung mit Erdgas setzt eine ausreichende Anzahl Anschlussnehmer voraus. Es sind Versorgungsflächen für Ortsnetzstationen/Bezirksregelanlagen zu berücksichtigen, welche noch im Detail abgestimmt werden müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken. Versorgungsflächen für Ortsnetzstationen/Bezirksregelanlagen werden im Rahmen des Planvollzugs berücksichtigt und abgestimmt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
43	Niersverband	-	-	-
44	Stadt Jüchen: Ordnungsamt Brandschutz Schreiben vom 16.04.2020	Es bestehen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

45	<p>Stadt Jüchen: Ordnungs- amt/Verkehr</p> <p>Schreiben vom 03.04.2020</p>	<p>Gegen die 26. Änderung des FNP's bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken. Im Rahmen der weiteren Planung sind Detailabstimmungen erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise zu Detailabstimmungen werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
46	<p>Stadt Erkelenz: Planungsamt</p>	-	-	-
47	<p>PLEdoc GmbH - Standort Essen Gladbecker Straße</p> <p>Schreiben vom 06.04.2020</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung im Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
48	<p>PVG GmbH Resources Service & Management</p>	-	-	-
49	<p>RWE Power AG Abt. POJ-LN</p>	<p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu aus Bergschadensgesichtspunkten des Braunkohlenbergbaues folgendes mit: Wie Ihnen bekannt ist, verläuft der ehemalige Tagebaurand durch das Plangebiet. Somit steht</p>	<p>Das Thema ist bekannt und wird berücksichtigt.</p>	-

	<p>Schreiben vom 21.04.2020</p>	<p>in einem Teil des Plangebietes - wie in der Anlage „orange “ dargestellt - als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:</p> <p>1. Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.</p> <p>Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um Bauwerksschäden aus möglichen Schiefstellungen und der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Ebenso sind Gebäude von mehr als 20 m Länge durch Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper sind mit entsprechenden Konstruktionen zu begegnen.</p> <p>Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen; bei gewachsenen Böden soll ein Abstand von 6 m zu unterkellerten Gebäuden vorsorglich eingehalten werden.</p> <p>Bei der Zulässigkeit der Bauvorhaben sollten setzungsempfindliche Bauwerke wie vollautomatische Hochregallager und setzungsempfindliche Fertigungsstraßen (Papierfabrik, große Druckmaschinen usw.) vermieden werden.</p> <p>2. Eine Überbauung des Kippenrandes in der Gründungsebene ist zu vermeiden. Im Übergangsbereich vom gewachsenen zum verkippten Boden können wegen der Baulastsetzungen, eventueller Kippenrestsetzungen oder Sackungen zum Beispiel durch die technische oder natürliche Einleitung/ Versickerung von Oberflächenwässer unterschiedliche, stufenförmige Bodensenkungen auftreten, die für darüber befindliche Bauwerke schädigend sein können.</p> <p>Bei der Planung der Standorte der Gebäude (ausgenommen Nebenanlagen) auf dem Kippenboden ist darauf zu achten, dass im Bereich der ehemaligen, überkippten Tagebauböschungen mindestens 5 m Kippenboden unter den Fundamenten vorhanden sind. Bei einem geringeren Abstand können aufgrund des unterschiedlichen Setzungspotentials von gewachsenem und aufgeschüttetem Boden Verkantungen der Gebäude zueinander und innerhalb der jeweiligen Bauwerke auftreten.</p> <p>Wie wir den beigefügten Unterlagen entnehmen konnten, ist die Freihaltung des Kippenrandes von einer Überbauung unter dem Kapitel 4 (städtebauliches Konzept) entgegen unserer v.g. Vorgaben nicht berücksichtigt.</p> <p>Wir bitten daher, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB in den Planteil des zukünftigen Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>Die im Bebauungsplan näherungsweise eingetragene ehemalige Abbaukante des Tagebaues darf in der Gründungsebene nicht überbaut werden. Die baulichen Anlagen sind hier so zu errichten, dass sie entweder vollständig im gewachsenen oder vollständig im aufgeschütteten Boden gegründet sind. Bauliche Anlagen auf aufgeschütteten Böden müssen auch im Nahbereich der ehemaligen, überkippten Tagebauböschungen unter den Fundamenten der Gebäude (ausgenommen Nebengebäude) mindestens 5 m Kippenboden aufweisen.</p>	<p>Die textliche Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB wird in den Planteil des zukünftigen Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	
--	-------------------------------------	---	---	--

		<ul style="list-style-type: none">- In einem Streifen von mindestens 10 m beidseitig der im Bebauungsplan eingetragenen Abbaukante ist vor Baubeginn nachzuweisen, dass die vorgenannten Gründungsaufgaben eingehalten werden.- Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 „Geotechnik“ - DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.- Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten. <p>Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Anlage zum Schreiben vom 21.04.2020</p> <p>Jüchen 26. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Plangebiet</p> <p>Verbreitung aufgeschütteter Böden</p> <p>Maßstab 1:3.000</p> <p>RWE RWE Power AG Abteilung Bergschöden</p> <p>Köln, den</p> <p>..... Markseider</p> <p><small>© GeoInformationen, Land NRW (2020), Datenrechte: Dienstleistung - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-id/by-2-0) © RWE Power AG © Zeichnungsinhalt: © RWE Power AG Diese Unterlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der RWE Power AG an Dritte weitergegeben, verbreitet, durch Bild- oder sonstige Informationslager wiedergegeben oder vervielfältigt werden. Sie enthält Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum der RWE Power AG im Sinne des UG. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen bei der RWE Power AG.</small></p>		
50	Stadt Grevenbroich FB 61 Stadtplanung Bauordnung	-	-	-
51	Stadt Korschenbroich: Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung	-	-	-

<p>52</p>	<p>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg</p> <p>Stellungnahme per Mail am 30.04.2020</p>	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>53</p>	<p>Thyssengas GmbH, Niederlassung Dortmund</p> <p>Schreiben vom 07.04.2020</p>	<p>26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen "Industriepark Elsachtal" in der Ortslage Jüchen</p> <p>Mit Ihrer Nachricht vom 02.04.2020 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.</p> <p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

54	Unitymedia NRW GmbH, Regional- büro West Netzplanung Schreiben vom 04.05.2020	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <div style="border: 2px solid blue; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> </div>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
55	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Speziaalservice Strom	-	-	-
56	Westnetz GmbH Region Ruhr-Niederrhein Früher: RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH - NL Neuss	-	-	-
57	Wintershall Holding GmbH	-	-	-